AMTSBLATT der Stadt Baesweiler

Ausgabe Nr. 24/2002

27. Dezember 2002

Herausgeber und Verantwortlicher: Der Bürgermeister der Stadt Baesweiler, Postfach 1180, 52490 Baesweiler, Tel. 02401/800-0 Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung Baesweiler, Hauptamt, Postfach 1180, 52490 Baesweiler, kostenlos erhältlich. Es kann dort einzeln bezogen oder auch abonniert werden. Bei Zustellung per Post sind die anfallenden Portokosten zu erstatten.

Bekanntmachung

Haushaltssatzung

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes

Alsdorf-Baesweiler für das Haushaltsjahr 2003

1. Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NRW S. 190), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621, SGV NRW 202), zuletzt geändert am 17.12.1997 (GV NRW S. 431), in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler am 20.11.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003, der die für die Erfüllung der Aufgaben des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	EUR	3.296.000
in der Ausgabe auf	EUR	3.296.000
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	EUR	77.150
in der Ausgabe auf	EUR	77.150
festgesetzt.		

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2003 zur Deckung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

460.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Umlagebedarf für das Haushaltsjahr 2003 wird gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des VHS-Zweckverbandes vom 12.12.1985, zuletzt geändert am 17.12.1987, nach dem Verhältnis der vom Statistischen Landesamt er-

mittelten und der Finanzzuweisung an die Gemeinden im Haushaltsjahr 2002 zugrunde liegenden Einwohnerzahlen festgesetzt.

Danach beträgt der Betrag je Einwohner Euro
4.09

Der Umlageanteil beträgt für die Mitgliedsstädte

 Alsdorf:
 189.773

 Baesweiler:
 112.547

 Gesamt:
 302.320

§ 6

Die im Stellenplan angebrachten Vermerke haben nachstehende Rechtsfolgen:

Die mit einem kw-Vermerk (künftig wegfallend) versehenen Stellen nach Vergütungsgruppe VIB BAT und Vergütungsgruppe VII BAT entfallen, wenn das Tageskolleg vom VHS-Zweckverband Alsdorf-Baesweiler nicht mehr betrieben wird.

Eine mit einem kw-Vermerk versehene Stelle nach Vergütungsgruppe II BAT soll nach dem Ausscheiden eines Fachbereichsleiters nicht wieder besetzt werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 5 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 09.12.2002, Aktenzeichen 15.1/12/11 –pa- erteilt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet.
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kindler Alsdorf, den 19.12.2002 Vorsitzender der Verbandsversammlung